

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 567 vom 6. November 2025

BE Verwaltungsgericht, 2025-11-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2024_567

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 567 du 6 novembre 2025

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 567 del 6 novembre 2025

Regeste

Verfügung vom 27. Juni 2024

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG i.V.m. Art. 38 Abs. 4 lit. b ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist – vorbehaltlich nachfolgender E. 1.2 – auf die Beschwerde einzutreten

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung vom 27. Juni 2024 (act. II 208). Streitig und zu prüfen ist einzig der Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Invalidenrente. Nicht verfügt hat die Beschwerdegegnerin über andere Leistungen der Invalidenversicherung. Diese bilden damit nicht Teil des Anfechtungsobjekts und sind folglich nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Soweit die Beschwerde weitergeht und berufliche Massnahmen (Beschwerde S. 2 Rechtsbegehren Ziff. 1 lit. b) beantragt werden, kann daher darauf nicht eingetreten werden (BGE 131 V 164 E. 2.1 S. 164; SVR 2021 AHV Nr. 21 S. 67, 9C_86/2021 E. 5.2).

E. 1.3

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 6. Nov. 2025, IV 200 2024 567 -7-

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

E. 2.1

Vorab macht die Beschwerdeführerin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend. Die Beschwerdegegnerin habe ihr die im Vorbescheidverfahren eingeholten RAD-Aktenbeurteilungen der Dres. med. F. _____ und G. _____ vom 21. Juni 2024 (act. II 206 f.) vor Verfügungserlass nicht zur Kenntnis gebracht, sodass ihr keine Gelegenheit zur Stellungnahme vor Erlass der Verfügung vom 27. Juni 2024 (act. II 208) geboten worden sei (Beschwerde S. 7 ff. Ziff. 7 sowie Ausführungen des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin anlässlich der Schlussverhandlung vom 20. August 2025).

E. 2.2.1

Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101]). Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Verfahrensbeteiligten beim Erlass von Verfügungen dar, die ihre Rechtsstellung betreffen. Dazu gehört insbesondere das Recht der Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (BGE 143 V 71 E. 4.1 S. 72; SVR 2024 BVG Nr. 23 S. 79, 9C_437/2023 E. 5.2).

E. 2.2.2

Nach der Rechtsprechung kann eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 6. Nov. 2025, IV 200 2024 567 -8- äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Die Heilung eines allfälligen Mangels soll aber die Ausnahme bleiben (BGE 137 I 195 E. 2.3.2 S. 197, 126 V 130 E. 2b S. 132; SVR 2021 IV Nr. 43 S. 139, 9C_555/2020 E. 4.4.1, 2020 IV Nr. 57 S. 193, 8C_25/2020 E. 3.3.1). Von einer Rückweisung der Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Verwaltung ist im Sinne einer Heilung des Mangels selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 137 I 195 E. 2.3.2 S. 197; SVR 2021 IV Nr. 43 S. 139, 9C_555/2020 E. 4.4.1, 2020 IV Nr. 57 S. 193, 8C_25/2020 E. 3.3.1).

E. 2.3

Die Beschwerdegegnerin hat im zweiten Einwandverfahren Stellungnahmen der RAD-Ärzte Dres. med. G. _____ und F. _____ vom 21. Juni 2024 (act. II 206 f.) eingeholt, ohne diese vor Verfügungserlass der Beschwerdeführerin zukommen zu lassen.

Ob damit das rechtliche Gehör verletzt wurde, kann offen bleiben. Selbst wenn eine Verletzung des rech- ten Gehörs im vorliegenden Fall zu bejahen wäre, wäre sie mit Blick auf das bereits zuvor durchgeführte Vorbescheidverfahren (vgl. act. II 178 ff.) zumindest nicht als besonders schwerwiegend zu qualifizieren und über- dies als geheilt zu betrachten. Denn die Beschwerdeführerin erhielt vor dem angerufenen Gericht die Möglichkeit, sich uneingeschränkt zu den besagten Unterlagen zu äussern bzw. entsprechende Einwände vorzubrin- gen. Auch war ihr eine sachgerechte Anfechtung der Verfügung vom 27. Juni 2024 (act. II 208) ohne weiteres möglich; namentlich konnte sie ihre Einwände zu den besagten RAD-Beurteilungen dartun. Sodann bestehen keine Hinweise für die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte noto- rische Verletzung des rechtlichen Gehörs der Versicherten durch die Be- schwerdegegnerin. Die beantragte Rückweisung der Sache käme damit einem formalistischen Leerlauf gleich, was zu einer unnötigen weiteren Verzögerung führen würde und mit dem Prinzip des raschen Verfahrens nicht vereinbar und somit auch nicht im Interesse der Beschwerdeführerin wäre. Dass die Beschwerdeführerin selbst der Gehörsgewährung im Vor- bescheidverfahren höheres Gewicht beimisst als der beförderlichen Verfah-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 6. Nov. 2025, IV 200 2024 567 -9- rensführung und eine Rückweisung ausdrücklich nicht als formalistischen Leerlauf sieht (Beschwerde S. 9 Ziff. 7 sowie Ausführungen des Rechtsver- treters der Beschwerdeführerin anlässlich der Schlussverhandlung vom 20. August 2025), ändert nichts daran, dass ein solcher bei einer Rückweisung vorläge und damit der Vorschrift des einfachen und raschen Verfahrens gemäss Art. 61 lit. a ATSG widerspräche. Für eine Aufhebung der ange- fochtenen Verfügung aus formellen Gründen besteht damit kein Anlass.

E. 3.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauern- de ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbs- unfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbs- möglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeits- markt (Art. 7 Abs. 1 ATSG).

E. 3.2

Nach Art. 28 Abs. 1 IVG haben Versicherte Anspruch auf eine Ren- te, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbe- reich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wie- der herstellen, erhalten oder verbessern können (lit. a), während eines Jah- res ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % ar- beitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind (lit. b) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind (lit. c).

E. 3.3.1

Wurde eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades be- reits einmal verweigert, so wird eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn die versicherte Person darin glaubhaft macht, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat (vgl. Art. 87 Abs. 2 und 3 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung [IVV, SR 831.201]).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 6. Nov. 2025, IV 200 2024 567 -10-

E. 3.3.2

Tritt die Verwaltung auf die Neuanschuldung oder das Revisionsgesuch ein, so hat sie die Sache materiell abzuklären und sich zu vergewissern, ob die von der versicherten Person glaubhaft gemachte Veränderung des Invaliditätsgrades auch tatsächlich eingetreten ist. Stellt sie fest, dass der Invaliditätsgrad seit Erlass der früheren rechtskräftigen Verfügung keine Veränderung erfahren hat, so weist sie das neue Gesuch ab. Andernfalls hat sie zusätzlich noch zu prüfen, ob die festgestellte Veränderung genügt, um nunmehr eine rentenbegründende (bzw. anspruchrelevant höhere) Invalidität zu bejahen, und hernach zu beschliessen. Im Beschwerdefall obliegt die gleiche materielle Prüfungspflicht auch dem Gericht (BGE 117 V 198 E. 3a S. 198; SVR 2008 IV Nr. 35 S. 117, I 822/06 E. 2.1).

E. 3.3.3

Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Die Invalidenrente ist deshalb nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen (oder die Auswirkungen auf die Betätigung im üblichen Aufgabenbereich) des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben. Dazu gehört die Verbesserung der Arbeitsfähigkeit aufgrund einer Angewöhnung oder Anpassung an die Behinderung. Ein Revisionsgrund ist ferner unter Umständen auch dann gegeben, wenn eine andere Art der Bemessung der Invalidität zur Anwendung gelangt oder eine Wandlung des Aufgabenbereichs eingetreten ist (BGE 144 I 103 E. 2.1 S. 105, 141 V 9 E. 2.3 S. 10; SVR 2021 IV Nr. 36 S. 109, 8C_280/2020 E. 3.1).

E. 3.3.4

Ob eine anspruchsbegründende Änderung in den für den Invaliditätsgrad erheblichen Tatsachen eingetreten ist, beurteilt sich im Neuanschuldungsverfahren – analog zur Rentenrevision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG – durch Vergleich des Sachverhaltes, wie er im Zeitpunkt der letzten materiellen Beurteilung und rechtskräftigen Ablehnung bestanden hat, mit demjenigen zur Zeit der streitigen neuen Verfügung (BGE 133 V 108 E. 5.3 S. 112; 130 V 71 E. 3.2.3 S. 77; AHI 1999 S. 84 E. 1b).

E. 3.3.5

Liegt eine erhebliche Änderung des Sachverhalts vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht allseitig, d.h. unter Berücksichtigung des gesamten für die Leistungsberechtigung ausschlag-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 6. Nov. 2025, IV 200 2024 567 -11-
benden Tatsachenspektrums, neu und ohne Bindung an frühere Invaliditätsschätzungen zu prüfen (BGE 141 V 9 E. 2.3 S. 11, 117 V 198 E. 4b S. 200; SVR 2021 IV Nr. 36 S. 109, 8C_280/2020 E. 3.1).

E. 4.1

Die Beschwerdegegnerin ist auf die Neuanschuldung vom Mai 2022 (act. II 143) eingetreten und hat über den hier streitigen (vgl. E. 1.2 hiervor) Rentenanspruch materiell befunden. Die Eintretensfrage ist – da nicht streitig – vom Gericht nicht zu beurteilen (BGE 109 V 108 E. 2b S. 114).

E. 4.2

Vorliegend ist durch einen Vergleich des Sachverhalts im Zeitpunkt der Verfügung vom 12. Juni 2019 (act. II 137) und der hier angefochtenen Verfügung vom 27. Juni 2024 (act. II 208) zu prüfen, ob in den tatsächlichen Verhältnissen eine wesentliche Änderung eingetreten ist, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad in anspruchsbegründender Weise zu beeinflussen (E. 3.3.2 hiervor).

E. 4.3

Die Verfügung vom 12. Juni 2019 (act. II 137) basierte aus psychiatrischer Sicht auf dem Gutachten des PD Dr. med. E. _____ vom 20. März 2018 (act. II 125) und in somatischer Hinsicht auf dem rheumatologischen Gutachten des Dr. med. C. _____ vom 5. November 2014 (act. II 62.1), dem Austrittsbericht des Spitals H. _____ vom 1. September 2018 (act. II 107/10) sowie der Aktenbeurteilung des Dr. med. F. _____ vom RAD vom 30. Oktober 2018 (act. II 109). Diesen medizinischen Unterlagen ist im Wesentlichen das Folgende zu entnehmen:

E. 4.3.1

Im rheumatologischen Teilgutachten des Dr. med. C. _____ vom

E. 4.3.2

Im Austrittsbericht des Spitals H. _____ vom 1. September 2018 (act. II 107/10) betreffend die Hospitalisation vom 24. August 2018 bis zum

E. 5

November 2014 (act. II 62.1) stellte dieser keine Diagnose mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit. Ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit bestünden chronifizierte sternokostale Schmerzen links (seit 2012), sporadische Kreuzschmerzen (seit einem bis zwei Jahren) sowie eine Adipositas permagna (S. 11). Gemäss den Akten bestünden bzw. hätten bei der Beschwerdeführerin psychische Probleme im Sinne einer depressiven Episode seit Herbst 2012 im Vordergrund gestanden. Vor diesem Zeitpunkt sei sie nie ernstlich krank gewesen und habe nie ärztliche Behandlungen

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 6. Nov. 2025, IV 200 2024 567 -12- benötigt. An somatischen Diagnosen werde ganz am Rande eine chronisch rezidivierende Lumbalgie erwähnt, allerdings ohne klinische und/oder bildgebende Erläuterungen. Ferner würden Kopfschmerzen und linksseitige Brustschmerzen aufgezählt, wobei letztere allerdings schon im August 2012 im Spital H. _____ ohne erkennbares somatisches Substrat abgeklärt worden seien. Bei der aktuellen Befragung hätten vorwiegend linksthorakale Schmerzen, die immer mit Schmerzen im Schläfenbereich links verbunden gewesen seien, im Vordergrund gestanden. Die degenerativen Veränderungen seien altersnormal. Körperlich könne eine leicht verminderte Belastbarkeit der Brustwirbelsäule angenommen werden, wobei das erhebliche Übergewicht ein zusätzlicher Faktor sei. Rückenschwerarbeit könne der Beschwerdeführerin nicht mehr zugemutet werden. Im Rahmen ihrer Konstitution und ihres Alters seien alle Funktionen und die Belastbarkeit erhalten. Die bisherige Tätigkeit als ... sei der Beschwerdeführerin ganztags zumutbar. Dabei sei die Leistungsfähigkeit höchstens für Schwerarbeit herabgesetzt. Aus somatischer Sicht bestehe keine Arbeitsunfähigkeit von 20 % oder mehr. Eine wechselbelastende bis mittelschwere Arbeit wäre optimal. Eine solche wäre ganztags und aus somatischer Sicht ohne Leistungseinschränkung zumutbar (S. 11 f.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.